



Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

der IMG Electronic & Power
Systems GmbH
An der Salza 8a
99734 Nordhausen

und **Kunde**

wird folgendes vereinbart:

1. Die Parteien sind verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen über geschäftliche Vorgänge und Umstände (vertrauliche Informationen), die sie von der anderen Seite erhalten, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Vertraulichen Informationen sind schriftlich als solche zu kennzeichnen. Hiervon erfasst sind insbesondere jegliche Unterlagen und Informationen über Geschäftsbeziehungen zu Kundenunternehmen der Vertragsparteien sowie technische Daten. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen für weitere 3 Jahre bestehen.
2. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich derjenigen Informationen, die in dieser Angelegenheit bereits vor Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung geflossen sind und innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe als vertraulich gekennzeichnet wurden.
3. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch gegenüber Mitarbeitern des jeweiligen Vertragspartners, wenn eine direkte Mitwirkung an der Geschäftsbeziehung nicht erforderlich ist.
4. Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich auf andere Weise rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind.
5. Die Parteien können sich gegenseitig von der Geheimhaltung entbinden. Dies kann nur schriftlich erfolgen unter Angabe der entbundenen Personen und des konkreten Gegenstandes, der nicht mehr von der Geheimhaltung erfasst werden soll. Das entsprechende Formular ist von beiden Seiten gegenzuzeichnen.
6. Offengelegte Unterlagen und Gegenstände bleiben Eigentum der offenlegenden Partei und sind ihr auf ihr Verlangen oder bei Beendigung dieser Vereinbarung zurückzugewähren.
7. Diese Vereinbarung beinhaltet keine Gewährung oder Übertragung von Lizenzen und/ oder Nutzungsrechten bezüglich von Patenten oder anderen Schutzrechten der Parteien.



8. Im Falle der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen sind die Vertragsparteien berechtigt, alle sich aus der Verletzung ergebenden Schadensersatzansprüche unbeschränkt geltend zu machen. Abweichende Regelungen hiervon können in den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen vereinbart werden. Diese Regelungen ersetzen diese Vereinbarung, soweit sie ihr widersprechen.
9. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits ausgetauschter Informationen bleibt davon unberührt.
10. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zuverlässige zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird.
11. Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Nordhausen.

Nordhausen, Datum

Ort, Datum

IMG Electronic & Power Systems GmbH

.....

.....